

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/d97c0f32-c74e-3dd2-b056-aa26c59abdb9>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	BGB
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	400-2

## § 1608 BGB - Haftung des Ehegatten oder Lebenspartners

(1) <sup>1</sup>Der Ehegatte des Bedürftigen haftet vor dessen Verwandten. <sup>2</sup>Soweit jedoch der Ehegatte bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außer Stande ist, ohne Gefährdung seines angemessenen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren, haften die Verwandten vor dem Ehegatten. <sup>3</sup>[§ 1607 Abs. 2](#) und [4](#) gilt entsprechend. <sup>4</sup>Der Lebenspartner des Bedürftigen haftet in gleicher Weise wie ein Ehegatte.

(2) (weggefallen)

